



Zentralstelle der Forstverwaltung  
Le Quartier-Hornbach 9  
67433 Neustadt a.d. Weinstraße

Mein Aktenzeichen  
105-63 310/2012-3#114  
Referat 1055

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Frau Vera Müller  
Vera.Mueller@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5444  
06131 16-175444

09. OKT. 2014

## Nachhaltiges Landnutzungsmanagement / Anwendung des § 14 Absatz 2 LWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern eine neue Balance der Landnutzung (nachhaltiges Landnutzungsmanagement) in Rheinland-Pfalz. Es gilt, Schutz und Nutzung in Einklang zu bringen.

Durch ein Bündel von Maßnahmen will die Landesregierung dem Artenschutz vor allem im Offenland vermehrt Geltung verschaffen und den berechtigten Ansprüchen einer nachhaltigen Landwirtschaft gerecht werden. Zu diesen Maßnahmen gehört auch eine dem Artenschutz und der Agrarstruktur mehr Gewicht gebende Anwendung des § 14 Abs. 2 LWaldG.

Hierbei geht es ausdrücklich nicht um die Reduzierung der Waldfläche. Vorrangig sollen Rodungen aus Gründen der Erhaltung des derzeitigen Bewaldungsanteils des Landes Rheinland-Pfalz auf das absolut Unvermeidbare reduziert und gleichzeitig die Zunahme der Waldfläche zu Lasten des Grünlandes begrenzt werden.



Nachhaltig bewirtschaftete Wälder erbringen ökologische, ökonomische und soziale Leistungen. Im Sinne eines nachhaltigen Landnutzungsmanagements, das gleichermaßen die Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Forstwirtschaft berücksichtigt, ist das Instrumentarium zur umfassenden Sicherung dieser Leistungen der Wälder zu ergänzen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich deckt einen Teil der ökologischen Leistungen der Wälder ab, der waldrechtliche Ausgleich darüber hinaus die übrigen Leistungen (vgl. §§ 1 und 6 LWaldG). Diese sind insbesondere:

- Klimaschutz, CO<sub>2</sub>-Bindung
- Holzproduktion
- Luftreinhaltung
- Bodenschutz/Wasserrückhalt/Hochwasserschutz
- Wertschöpfung
- Erholung.

Der waldrechtliche Ausgleich kann grundsätzlich erreicht werden durch:

- Aufwertung bestehender Waldbestände
- vorlaufende Waldneuanlagen
- Ersatzaufforstungen
- Walderhaltungsabgabe.

Waldrechtlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleich können wie bisher durch eine Maßnahme zusammengefasst werden, sofern dadurch eine wirksame Doppelkompensation erreichbar ist.



## 1. Aufwertung bestehender Waldbestände

Die Aufwertung bestehender Waldbestände erfolgt durch eine optimierte Raumnutzung im Kronen- und Wurzelbereich. Waldverbessernde Maßnahmen können insbesondere sein:

- Beimischung oder Unterbau von Laubholz in Nadelholzreinbeständen
- Beimischung oder Unterbau von Nadelholz (insbesondere Weißtanne) in Laubholzreinbeständen
- Aufbau vorbildlich abgestufter Waldränder
- Wertästung
- Bodenschutzkalkung
- Infrastrukturmaßnahmen für die Walderholung (z.B. Wanderwege, Lehrpfade)
- Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche
- Maßnahmen zur Erfüllung der Standards der Zertifizierungssysteme.

## 2. Vorlaufende Waldneuanlage

Ein neues Instrument zur Optimierung des Landnutzungsmanagements ist mit der Möglichkeit gegeben, künftig auch "vorlaufende Waldneuanlagen" als Ersatzaufforstungen anzuerkennen:

- Diese zum Zeitpunkt der Rodungsgenehmigung bereits vorhandenen Aufforstungen können entweder im naturschutzrechtlichen Ökokonto eingebucht sein und stehen somit zur Kompensation nach Naturschutz- und Waldrecht gleichermaßen bzw. auch für eine Doppelkompensation zur Verfügung. Bereits eingebuchte Aufforstungen können bis zu 10 Jahre rückwirkend anerkannt werden (Stichtag ist das Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Erlasses).



- Alternativ ist ab dem vorgenannten Stichtag künftig auch die Einbuchung vorlaufender Waldneuanlagen in einem Waldkonto möglich. Eine entsprechende Handlungsanleitung für die unteren Forstbehörden ist in Vorbereitung.
- In beiden Fällen (Ökokonto oder Waldkonto) ist die Bevorratung und Anerkennung vorlaufender Waldneuanlagen zur waldrechtlichen Kompensation auf 10 Jahre ab Abnahme der ordnungsgemäßen Durchführung und Einbuchung ins Öko- oder Waldkonto befristet.

### 3. Ersatzaufforstungen bzw. Walderhaltungsabgabe

Ersatzaufforstungen sind grundsätzlich in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Waldanteil unter 35 Prozent zu fordern. In Gebieten mit einem höheren Waldanteil sind Ersatzaufforstungen nur in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde zu fordern.

Die Walderhaltungsabgabe ist nach wie vor subsidiär in den Fällen zu entrichten, in denen eine Ersatzaufforstung nicht nachgewiesen ist.

### 4. Auswahl des waldrechtlichen Ausgleichsinstrumentes

In Abhängigkeit vom Bewaldungsanteil (gemäß aktuellem Bericht des statistischen Landesamtes) des Gebietes des jeweiligen Kreises bzw. der kreisfreien Stadt sind grundsätzlich folgende Instrumente für den waldrechtlichen Ausgleich zu wählen:

- a. In Landkreisen/kreisfreien Städten mit einem Waldanteil **unter 35 %** ist grundsätzlich der Nachweis einer Ersatzaufforstung bzw. nachrangig eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen.
- b. In Landkreisen/kreisfreien Städten mit einem Waldanteil von **mindestens 35 %** ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen.



- c. Unabhängig vom Waldflächenanteil des Gebietes besteht zukünftig die Möglichkeit, vorlaufenden Waldneuanlagen als Ersatzaufforstungen anzuerkennen.

Aufwertungsmaßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation bleiben unberührt. Sämtliche Planungen naturschutzfachlicher Maßnahmen im Wald sind gemäß § 21 LWaldG mit den Forstbehörden abzustimmen und von den Waldbesitzenden auf eigenen Wunsch selbst durchzuführen.

## 5. Sonstige Hinweise

Mit den vorstehenden generell gültigen Regelungen entfallen auch die entsprechenden Maßgaben im Hinweisschreiben des MULEWF vom 20.08.2013 (Gz. 105-63310/2012-3#14).

Im Falle befristeter Umwandlungsgenehmigungen kann jedoch auch künftig ein unmittelbarer Waldflächenausgleich entfallen (vgl. Seite 2, vierter Absatz des Bezugsschreibens). In diesen Fällen ist die ordnungsgemäße Wiederaufforstung durch eine Auflage im Genehmigungsbescheid zu sichern (§ 14 Abs. 1 Satz 6 LWaldG).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart als auch im Zuge von Ersatzaufforstungen vorzunehmende Erstaufforstungen dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz Anlage 1 Nr. 17) unterliegen:

- a. Bei Umwandlungen ab 10 ha Wald sowie Erstaufforstungen ab 50 ha ist zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- b. Bei Umwandlungen von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald sowie Erstaufforstungen von 20 bis unter 50 ha ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen.
- c. Bei Umwandlungen von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald sowie Erstaufforstungen von 2 bis unter 20 ha ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen.



Es wird darauf hingewiesen, dass Erstaufforstungen demgegenüber nach den Bestimmungen des Waldgesetzes unverändert möglich bleiben und sich im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften halten müssen.

Ich bitte, die Forstämter entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

*Thomas Griese*

Dr. Thomas Griese